



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.397/3a-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ärztegesetz 1984,  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
und das Freiberufliche Sozialversicherungs-  
gesetz geändert werden;

Mitteilung der Datenschutzkommission

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der  
Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden,  
zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage

3. Oktober 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Wie die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Scheu

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

THIENEL  
Klappe 2768 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 88 -GE/9 85  
Datum: 10. OKT. 1985  
Verteilt 1. OKT. 1985 Kreuz

*S. Klovac*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.397/3-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ärztegesetz 1984,  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
und das Freiberufliche Sozialversicherungs-  
gesetz geändert werden;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Bailhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. IV-51.101/16-2/85 vom 16.8.1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden sollen, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 3.10.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Gegen die Bestimmungen, durch die das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden sollen, bestehen keine Einwände. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Entwurf einer Ärztegesetznovelle.

Zu § 26 Abs. 4:

Aus dem 1. Satz dieser Bestimmung sollte hervorgehen, wer die Empfänger der Honorar- und Medikamentenabrechnungsunterlagen sind. Die Umschreibung des Empfängerkreises mit "Dritte" ist jedenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend determiniert.

Soferne Sinn dieser Bestimmung die Erlaubnis sein soll, daß Ärzte die Erstellung ihrer Honorar- und Medikamentenabrechnung an Dienstleistungsarbeiter im Sinne des § 19 Datenschutzgesetz übertragen dürfen, ist eine damit verbundene Weitergabe von Abrechnungsdaten datenschutzrechtlich nicht als "Übermittlung" zu qualifizieren (vgl. Übermittlungsdefinition des § 3 Zif. 8 Datenschutzgesetz). Es sollten daher die Worte "übermittelt werden" im 1. Satz des § 26 Abs. 4 durch "überlassen werden" ersetzt werden. Im 2. Satz dieser Bestimmung müßte es heißen: "Überlassung aber nur dann zulässig, ...".

Abgesehen davon, ist jedoch folgendes anzumerken:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht aufgrund des § 19 Datenschutzgesetz das Recht des Auftraggebers einen Dienstleistungsarbeiter heranzuziehen. Eine über den 1. Satz des Abs. 4 hinausgehende gesetzliche Regelung ist aufgrund des Datenschutzgesetzes nicht erforderlich, da § 19 Datenschutzgesetz bestimmt, daß der Dienstleistungsarbeiter die Daten ausschließlich dem Auftraggeber zurückgeben oder nur nach dessen Auftrag übermitteln darf sowie ferner, daß gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat (Berufsgeheimnis gem. § 26 Abs. 1 Ärztegesetz), auch vom Verarbeiter und seinen beschäftigten Personen einzuhalten sind. Eine über den Auftrag des Auftraggebers hinausgehende Speicherung der Daten durch einen Dienstleistungsarbeiter ist ebenfalls schon aufgrund des § 19 Datenschutzgesetz unzulässig.

Trotz der Einschränkung durch das Wort "anonymisiert" bestehen gegen den letzten Satz des Abs. 4 Bedenken, da weder aus dem Text noch aus den Erläuterungen die geplanten Zwecke der Speicherung

und die Verfügungsberechtigten ersichtlich sind. Denn die Frage, ob eine Person bestimmbar ist, hängt u.a. vom Zweck der Speicherung und vom Kreis der Verfügungsberechtigten ab.

Zu den Erläuterungen zu § 26 Abs. 4:

Der Hinweis auf die §§ 6 und 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz ist insofern verfehlt, als § 26 Abs. 4 sich offensichtlich auf selbständige Ärzte bezieht, die nach der Systematik des Datenschutzgesetzes dem privaten Bereich (3. Abschnitt des Datenschutzgesetzes) zuzuordnen sind. Für die Zulässigkeit einer Datenermittlung, -verarbeitung und -übermittlung durch Private sind aber die §§ 17 und 18 Datenschutzgesetz relevant.

Im übrigen fehlen im vorgeschlagenen Gesetzestext auch die in den Erläuterungen erwähnten "genauen Angaben über die zu verarbeitenden Daten", da lediglich allgemein von "für die Honorar- bzw. Medikamentenabrechnung... erforderlichen Unterlagen" gesprochen wird.

Zu § 38 Abs. 4 und § 83 Abs. 6:

Die "berufsbezogenen Daten" über Ärzte im Sinne dieser Bestimmungen sollten entweder im Gesetz selbst oder durch Durchführungsverordnungen näher bestimmt werden - nur dann kann von einer im Sinne des Datenschutzgesetzes und des verfassungsrechtlich Determinierungsgebotes befriedigenden ausdrücklichen Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigung gesprochen werden.

Die vorliegende Ermittlungsermächtigung ist außerdem unvollständig, weil im Zusammenhang mit der Vollziehung der §§ 56 ff und 62 ff Ärztegesetz auch Daten erfaßt werden müssen, die keine "berufsbezogenen" Daten sind (z.B. laut Datenverarbeitungsregistermeldung der Ärztekammer für Steiermark die Datenarten Beitragsjahr, Einkommensgrundlage, Berechnungsschlüssel, Ermäßigungsmöglichkeit, vorläufige Vorschreibung, anteilige Vorschreibung, etc.). Diese Daten betreffen nicht nur Ärzte, sondern auch andere Versorgungsberechtigte und -empfänger (Ehegatten, Kinder, Witwen/Witwer, Waisen nach Ärzten). Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 38 Abs. 4 und 83 Abs. 6 durch eine Umschreibung solcher

Daten und Betroffenen zu ergänzen und durch Verordnung die im einzelnen zu verarbeitenden Datenarten zu konkretisieren.

Die Verweise auf das Datenschutzgesetz sollten einheitlich - entweder als statische oder dynamische Verweisung - gestaltet werden. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die geplante Novelle zum Datenschutzgesetz die Begriffsdefinitionen des § 3 Datenschutzgesetz ändert, wovon auch die Begriffe "Ermittlung" und "Verarbeitung" betroffen sind, weshalb jedenfalls eine dynamische Verweisung auf das Datenschutzgesetz besser geeignet erscheint.

Zu § 38 Abs. 5 und § 83 Abs. 7:

Zu Zif. 1: Da für die Datenübermittlung "für Zwecke der ärztlichen Fortbildung sowie für berechtigte Interessen der ärztlichen Berufsausübung" an medizinisch-wissenschaftliche Vereinigungen, medizinische Fachverlage und Zeitschriften, etc. wohl die Datenarten Name, Berufssitz/Dienstort/Wohnsitz und Fach des Arztes ausreichen, soll die Übermittlungsermächtigung ausdrücklich auf solche Datenarten eingeschränkt werden. Dies ist auch im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz verfassungsrechtlich geboten.

Zu Zif. 2: Hier gilt sinngemäß das zu Zif. 1 Angemerkte.

Zu Zif. 3: Der Hinweis auf "in dem im § 26 Abs. 4 vorgesehenen Umfang" ist insofern irreführend, als dort von "für die Honorar- bzw. Medikamentenabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern bzw. Patienten erforderliche Unterlagen zum Zweck der Abrechnung", also auch von Patientendaten die Rede ist, hier aber offensichtlich nur Daten, die Ärzte betreffen, gemeint sind. Dieser Widerspruch soll durch genaue Bezeichnung der zu übermittelnden Datenarten beseitigt werden.

Zu Zif. 4: Auch hier ist eine konkrete Bezeichnung der zu überlassenden berufsbezogenen Daten und Empfänger notwendig.

Zu § 38 Abs. 6 und § 83 Abs. 8:

Diese Bestimmung widerspricht § 38 Abs. 5 Zif. 4 bzw. § 83 Abs. 7 Zif. 4, da solche Übermittlungen ja gerade der Information der Öffentlichkeit dienen sollen, ist jedoch für die in § 38 Abs. 5 Zif. 1 bis 3 (§ 83 Abs. 7 Zif. 1 bis 3) genannten Empfänger datenschutzrechtlich wünschenswert.

Zu § 56 Abs. 4 und § 75 Abs. 7:

Die "zur Feststellung der Kammerumlage erforderlichen Daten" bzw. "die zur Feststellung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Daten" sollen entweder im Gesetz oder durch Durchführungsverordnungen genauer bestimmt werden.

Im übrigen bestehen keine Einwände gegen diesen Novellierungsentwurf.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

3. Oktober 1985

Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Scherer

